

nicht nur im Kinderschutzverfahren

Auskunftsrecht von Betroffenen

Nicht selten zeigen unmittelbar von so genannten „Kinderschutzmeldungen“ Betroffene Interesse daran zu erfahren was Inhalt dieser „Meldungen“ sind und wer sich damit an das Jugendamt gewandt hat.

Das Recht auf Auskunft

Mit dem Auskunftsrecht garantiert Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹ ein bedeutsames Betroffenenrecht. Danach können betroffene Person vom für die Datenerfassung und Datenverarbeitung Verantwortlichen Auskunft darüber verlangen, welche Daten dort über die betroffene Person gespeichert sind bzw. verarbeitet und letztlich auch weitergegeben wurden.

Außerdem erhalten betroffene Personen vom Verantwortlichen ergänzende Informationen, etwa über den unmittelbaren Verarbeitungszweck (z. B. Gefährdungseinschätzung, Kinderschutz-Mitteilung an das Jugendamt, familiengerichtliches Verfahren), die Herkunft der Daten (z. B. eigene Beobachtung, Information durch Betroffene i. S. von Selbstmelder*innen oder Information bzw. Einschätzung durch Dritte), soweit diese nicht direkt beim Betroffenen selbst erhoben wurden oder über Empfänger*innen (z. B. Jugendamt, Polizei, Gericht),

an die die Daten übermittelt wurden. Dieses Recht steht grundsätzlich allen Betroffenen gegenüber öffentlichen Stellen (z. B. Jugendamt, Schulen) und nichtöffentlichen Stellen (z. B. freien Trägern der Jugendhilfe) zu. Durch das Auskunftsrecht werden betroffene Personen in die Lage versetzt, den Überblick und damit auch die Kontrolle darüber zu behalten, welche Ihrer personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und weitergegeben wurden.

Was beinhaltet das Auskunftsrecht?

Mit dem Auskunftsrecht schafft Artikel 15 DSGVO eine gesetzliche Grundlage dafür, dass Betroffenenrechte (wie das Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, aber auch das Widerspruchsrecht) überhaupt gezielt geltend gemacht werden können.

Artikel 15 DSGVO ermöglicht Betroffenen, von dem Verantwortlichen (z. B. vom freien Träger der Jugendhilfe oder vom Jugendamt) eine Auskunft darüber zu erhalten, ob dieser überhaupt auf Ihre Personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und weitergegeben hat und wenn ja, welche. Hiervon erfasst sind alle Daten

und Informationen mit Bezug zur betroffenen Person (Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 DSGVO), die beim Verantwortlichen vorhanden sind.

Das Auskunftsrecht bezieht sich also nicht nur auf sogenannte Stammdaten wie etwa Name, Adresse und Geburtsdatum, sondern auch auf die geführten Kommunikationen und auf interne Vermerke und auch Einschätzungen, soweit diese personenbezogene Daten vom oder über den Betroffenen (i. S. der Personensorge auch über Kinder und Jugendliche) enthalten. Häufig ergeben sich Inhalt und Sinn von Informationen, die sich auf eine betroffene Person beziehen, auch erst aus dem Verarbeitungskontext (z. B. Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII - Jugendamt - oder § 8a Absatz 4 SGB VIII - freie Träger oder § 4 KKG – Berufsgeheimnisträger*innen). In diesem Fall sind in der Regel die entsprechenden Dokumente z. B. Gefährdungseinschätzung oder Mitteilung an das Jugendamt) vollständig (in Kopie) herauszugeben.

Aber das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO wird **nicht grenzenlos gewährt**. Bei der Gewährung der Auskunft müssen z. B. gemäß Absatz 4 die Rechte und Freiheiten anderer Personen beachtet werden. Personenbezogene Daten Dritter² sind also entsprechend zu schüt-

zen (Schwärzung, Herausnahme von einzelnen Aktenteilen) und dürfen dementsprechend nicht bekannt gegeben werden, sofern keine Einwilligung dieser Personen vorliegt bzw. vorgelegt werden kann. Damit werden in erster Linie die personenbezogenen Daten bzw. die Identität Dritter geschützt. Der Verantwortliche darf die Auskunft aber nicht vollständig verweigern, sondern muss beispielsweise insbesondere die Namen dritter Personen in Dokumenten unkenntlich machen.

Die Inanspruchnahme des Auskunftsrechts ist grundsätzlich kostenlos. Wird dem Betroffenen eine Kopie der verarbeiteten Daten übermittelt, gilt dies allerdings nur für die erste Kopie (Artikel 15 Absatz 3, Satz 2 DSGVO).

Nach Artikel 12 Absatz 5 DSGVO darf nur bei offenkundig unbegründeten oder häufig wiederholten Anfragen entweder ein Entgelt verlangt oder die Erteilung einer Auskunft sogar verweigert werden. Es wird empfohlen die begründet aktenkundig zu machen.

Wie ist die Auskunft zu erteilen?

Betroffene können Ihr Auskunftsrecht mit formlosem und damit auch mündlichem Antrag und gemäß § 15 DSGVO ohne Begründung gegenüber dem Verantwortlichen geltend machen.

Bei persönlicher Vorsprache wird eine sofortige Erledigung oft nicht möglich sein. Auch ein telefonisches Auskunftsersuchen ist nicht unbedingt anzuraten, da eine sichere Identifizierung des

Anrufers nur schwer möglich ist. Der Verantwortliche hat jedoch sicherzustellen, dass personenbezogenen Daten nicht ohne Vollmacht der betroffenen Person selbst an unbefugte Dritte herausgegeben werden.

Es empfiehlt sich aber, das Auskunftsersuchen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu dokumentieren und aktenkundig zu machen.

1 <https://dsgvo-gesetz.de/art-15-dsgvo/>

2 z. B. über die mitteilende Person, über Ehepartner*innen oder Verwandte und Bekannte, Kinder und Jugendliche für die keine Personensorge besteht, andere an der mitgeteilten Situation beteiligte Personen

Kontakt:

Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Fontanestr. 71
16761 Hennigsdorf
info@start-ggmbh.de
www.fachstelle-kinderschutz.de